

Die Meldephase zur 1. Staatsprüfung (L1, L2, L3, L5) und zur Wahlfachprüfung (L5) im Überblick: Termine & Fristen der LA - Zeugnisse & Bescheinigungen des ZPL

1. Termine und Fristen der LA

Die Lehrkräfteakademie (LA) bietet 2 Prüfungsphasen im Jahr an: Zum Sommer (nach einem Wintersemester) und zum Winter (nach einem Sommersemester).

Hinweis: In studentischen Kreisen werden die Phasen häufig als Frühjahr und Herbst bezeichnet.

Im Gegensatz zu allen anderen Lehramtsabschlüssen ist die Erste Staatsprüfung beim Lehramt an Förderschulen (L5) in zwei Blöcke aufgeteilt. Zuerst wird die Prüfung im Wahlfach abgelegt und frühestens eine Prüfungsphase später können dann die Prüfungen in den Grundwissenschaften/Bildungswissenschaften und in der Förderpädagogik durchgeführt werden.

Studierende des Lehramts an Förderschulen haben somit die Prüfungsphase 2 Mal zu durchlaufen.

Bei der Meldung sind 4 wichtige Termine bei der LA zu beachten:

	zum Sommer	zum Winter
Ausgabe der Meldeunterlagen	Anfang/Mitte Oktober (im Jahr zuvor)	Ende März/Anfang April
Abgabe der Prüferunterschriften	Anfang/Mitte November (im Jahr zuvor)	Anfang/Mitte Mai
Meldung (individueller Meldetermin)	Januar/Februar	Juni/Juli
Nachreichung von Unterlagen möglich bis: (Nachreichfrist)	Ende Februar/Anfang März	Ende Juli/Anfang August

Die aktuellen Termine sind immer online abrufbar unter:

www.la.hessen.de ➡ „Lehramtsausbildung“ ➡ „Erste Staatsprüfung“ ➡
„Prüfungsstellen“ ➡ „Frankfurt am Main“ ➡ „Prüfungstermine“

Hinweis

Die Termine sind von Jahr zu Jahr nicht identisch, jedoch variieren diese nur marginal, so dass sich an den aktuell bereitgestellten Terminen für die Zukunft orientiert werden kann.

Informationen zu den Terminen bei der LA zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung

1.1 Ausgabe der Meldeunterlagen

Die Meldeunterlagen müssen persönlich bei der LA abgeholt werden. Hierbei handelt es sich um ein Infoblatt mit einer Auflistung, welche Dokumente zum persönlichen Meldetermin eingereicht werden müssen, sowie diverse Formblätter, die ebenfalls ausgefüllt zu diesem abgegeben werden müssen und ein Vordruck, auf dem die Prüfer zu unterschreiben haben.

Zur Ausgabe der Meldeunterlagen muss seitens der Studierenden nichts mitgebracht und vorgelegt werden, außer der ausgefüllte Vordruck "Angaben zur Person", welcher ebenfalls als Download auf der Webpräsenz der LA unter „Aktuelles und Prüfungshinweise“ (s. 1.) zur Verfügung steht.

1.2 Abgabe der Prüferunterschriften

Bis zu diesem Termin muss der Vordruck, auf dem die Prüfer persönlich unterschreiben müssen und der bei den Meldeunterlagen enthalten war, mit allen Prüferunterschriften bei der LA eingereicht werden.

Hinweis: Da viele Prüfer, gerade in den viel frequentierten Fächern schon einige Semester im Voraus "ausgebucht" sind, sollte schon 2-3 Semester vor der Ersten Staatsprüfung mit der Prüfersuche begonnen werden!

Die aktuellen Listen der prüfungsberechtigten Lehrenden der Goethe-Universität sind ebenfalls auf der Webseite „Aktuelles und Prüfungshinweise“ der LA (s. 1.) erhältlich. Hierbei ist zu beachten, dass nicht alle Lehrenden für die Erste Staatsprüfung prüfungsberechtigt sind, bzw. nur eine spezielle Prüfungsberechtigung haben (z.B. nur Didaktik, oder nur ein spezielles Lehramt)

1.3 Meldung (individueller Meldetermin)

Alle Studierenden erhalten einen persönlichen Meldetermin, zu dem die Meldeunterlagen bei der LA persönlich eingereicht werden müssen. Sollten nicht alle Unterlagen zu diesem Termin vorliegen, muss dieser Termin dennoch wahrgenommen und alle bereits vorhandenen Unterlagen eingereicht werden. Noch fehlende Unterlagen können dann bis spätestens zur Nachreichfrist nachgereicht werden.

1.4 Nachreichung von Unterlagen (Nachreichfrist)

Dieser Termin ist eine Ausschlussfrist, bis zu der alle Unterlagen bei der LA vorliegen müssen. Bis zu diesem muss auch die Wissenschaftliche Hausarbeit korrigiert bei der LA eingegangen sein. Sollten nicht alle benötigten Unterlagen bis zu diesem Termin bei der LA vorliegen, kann keine Meldung zur Ersten Staatsprüfung erfolgen und diese muss dann somit verschoben werden!

2. Wissenschaftliche Hausarbeit (WHA)

Die Wissenschaftliche Hausarbeit ist Teil der Ersten Staatsprüfung und muss bei der LA beantragt werden.

Zur Anmeldung der wissenschaftlichen Hausarbeit bei der LA gibt es keine festen Termine und Fristen. Sie kann immer angemeldet werden, sofern die Zwischenprüfung erreicht und vom ZPL bescheinigt wurde (s. 5.).

Sie sollte jedoch spätestens 6 Monate vor der Meldung zur Ersten Staatsprüfung beantragt werden, da sie hierzu spätestens zur Nachreichfrist von Unterlagen der LA zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung (s. 1.4) korrigiert bei der LA vorliegen muss.

Das heißt, dass wenn die Prüfungen der Ersten Staatsprüfung zu einem Sommersemester (s.1.) angetreten werden sollen, die Wissenschaftliche Hausarbeit bis spätestens August im Jahr zuvor bei der LA beantragt werden sollte und wenn die Prüfungen zu einem Wintersemester (s. 1.) vollzogen werden sollen, die Wissenschaftliche Hausarbeit bis spätestens Januar bei der LA beantragt werden sollte.

Die Antragsunterlagen inkl. aller weiteren Informationen zur Wissenschaftlichen Hausarbeit sind auf der Webpräsenz der LA erhältlich:

www.la.hessen.de ➡ „Lehramtsausbildung“ ➡ „Erste Staatsprüfung“ ➡
„Prüfungsstellen“ ➡ „Frankfurt am Main“ ➡ „Prüfungsunterlagen“

3. Benötigte Zeugnisse und Bescheinigungen des ZPL zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung

3.1 Bescheinigung über ein ordnungsgemäßes Studium

Die Bescheinigung über ein ordnungsgemäßes Studium wird beim ZPL beantragt. Hierzu müssen alle Modulscheine des Studiums beim ZPL (in Kopie) eingereicht werden – sei es durch Modulscheine, die an der Goethe-Universität erworben wurden, sei es durch anerkannte Leistungen aus anderen Studiengängen durch die LA. Der Student muss also belegen, dass er „scheinfrei“ ist.

Wichtiger Hinweis

Die Studierenden erhalten einen individuellen Meldetermin von der LA (s. 1.3), zu dem sie alle geforderten Unterlagen vorlegen müssen. Wenn nun der Meldetermin zum Sommersemester z.B. Anfang Januar liegt, oder zum Wintersemester Anfang Juni, wäre es den Studierenden somit unmöglich, im letzten Semester vor dem Examen noch Scheine zu erwerben.

Um dies dennoch zu ermöglichen, wurde mit der LA vereinbart, dass die "Bescheinigung über ein ordnungsgemäßes Studium" bis zur Nachreichfrist (s. 1.4) nachgereicht werden kann.

Alle Studienleistungen müssen daher **VOR** dieser beim ZPL eingereicht worden sein.

Sollten im letzten Semester vor der Ersten Staatsprüfung dennoch Scheine erworben werden, müssen die jeweiligen Lehrenden von den Studierenden darum gebeten werden, dass noch ausstehende Leistungen ggf. eher angefertigt und abgegeben werden können und diese dann von den Lehrpersonen umgehend und bevorzugt korrigiert werden, damit die letzten Leistungen dann **beim ZPL** zum

Sommersemester bis spätestens Mitte Februar

und zum

Wintersemester bis spätestens Mitte Juli

nachgereicht werden können. Das ZPL hat hierfür jedoch keine feste Frist.

Wichtiger Hinweis

Es besteht kein Rechtsanspruch seitens der Studierenden auf eine bevorzugte und frühzeitige Korrektur der Studienleistungen aus dem letzten Semester vor Ersten Staatsprüfung. Dies kann nur aufgrund des Entgegenkommens der Lehrpersonen geschehen. Das Risiko, im letzten Semester vor der Ersten Staatsprüfung noch Studienleistungen zu absolvieren, liegt einzig und allein bei den Studierenden.

Es ist daher dringend zu empfehlen, ALLE Studienleistungen bereits im vorletzten Semester KOMPLETT absolviert zu haben, um sich im letzten Semester vor der Ersten Staatsprüfung ausschließlich und intensiv auf diese vorbereiten zu können.

Um eine **reibungslose Prüfungsphase** zu garantieren, sollten bereits alle absolvierten Scheine des Studiums schon einmal nach dem **VORLETZTEN** Semester vor der Prüfung beim ZPL eingereicht und die "Bescheinigung über ein ordnungsgemäßes Studium" beantragt werden, auch wenn im letzten Semester noch Leistungen erbracht werden und das Studium somit noch nicht komplett abgeschlossen ist!

Die Leistungen aus dem letzten Semester können dann noch nachgereicht werden. Es gibt jedoch keine inkomplette "Vorabbescheinigung", da die LA diese weder fordert noch akzeptiert.

Hinweis

Die Bescheinigung kann nicht in der Sprechstunde des ZPL vor Ort ausgestellt werden. Sie wird vom ZPL angefertigt und muss vom Leiter des Prüfungsausschusses für die modularisierten Lehramtsstudiengänge persönlich unterschrieben werden. Wenn diese ausgestellt ist, wird eine Benachrichtigungsmail an die Uni-Mailadresse (...@stud.uni-frankfurt.de) verschickt. Die Bescheinigung muss persönlich beim ZPL abgeholt werden und wird nicht postalisch verschickt. Mit einer Vollmacht kann auch eine andere Person diese abholen.

4. Bescheinigung zur Meldung zur Wahlfachprüfung (nur L5)

Im Gegensatz zu allen anderen Lehramtsabschlüssen ist die Erste Staatsprüfung beim Lehramt an Förderschulen (L5) in zwei Blöcke aufgeteilt. Zuerst wird die Prüfung im Wahlfach abgelegt und frühestens eine Prüfungsphase später können dann die Prüfungen in den Grundwissenschaften/Bildungswissenschaften und in der Förderpädagogik durchgeführt werden.

Studierende des Lehramts an Förderschulen haben somit die Prüfungsphase 2 Mal zu durchlaufen.

Zur Meldung zur Wahlfachprüfung wird die **Wahlfachbescheinigung** sowie das **Zwischenprüfungszeugnis (s. 5.)**, welche beide vom ZPL ausgestellt werden, benötigt.

Für die Wahlfachbescheinigung müssen alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Fachs (inkl. SPS) vorliegen. Das Wahlfach muss somit komplett abgeschlossen sein.

5. Zwischenprüfungszeugnis

Das Hessische Lehrerbildungsgesetz sieht in den Lehramtsstudiengängen eine Zwischenprüfung vor. Diese ist in den L1 und L2 Studiengängen bis Ende des dritten Fachsemesters, in den Studiengängen L3 und L5 bis Ende des vierten Fachsemesters abzulegen.

Bei der Zwischenprüfung handelt es sich um eine studienbegleitende Prüfung, die die SPoL in §44 regelt. Sie ist bestanden, wenn in den Studiengängen L1 und L2 mindestens 60 CP und in den Studiengängen L3 und L5 mindestens 90 CP nachgewiesen werden können. Hierfür sind folgende Festlegungen getroffen worden:

- L1: es müssen mindestens 6 CP aus dem Bereich „AGD, ÄE und BW“ und mindestens jeweils 6 CP aus den weiteren Studienanteilen (Fächer) eingebracht werden. Berücksichtigt werden nur abgeschlossene Module.
- L2: es müssen mindestens 6 CP aus allen Studienanteilen eingebracht werden (BW und die Fächer). Berücksichtigt werden nur abgeschlossene Module.
- L3: es müssen mindestens 9 CP aus allen Studienanteilen eingebracht werden (BW und die Fächer). Berücksichtigt werden nur abgeschlossene Module.
- L5: es müssen mindestens 9 CP aus allen Studienanteilen eingebracht werden (BW, Sonderpädagogik, Fach). Berücksichtigt werden nur abgeschlossene Module.

Bitte beachten Sie beim Studium einer Neueren Fremdsprache, mindestens eine Modulprüfung einbringen müssen, die die sprachpraktische Kompetenz nachweist (dies ist bei Englisch z.B. das Modul S1). Unter Umständen setzen fachspezifische Anhänge weitere Voraussetzung für die Zwischenprüfung voraus, bitte prüfen Sie dies in ihrem jeweiligen fachspezifischen Anhang.

Bitte beantragen Sie die Zwischenprüfung formlos beim Prüfungsamt, wenn Sie die notwendigen CP erreicht haben. Hierzu benötigen wir alle bis dahin von Ihnen absolvierten Studien- und

Prüfungsleisten, die noch auf Papierscheinen ausgestellt sind. Sie erhalten dann eine Mail von uns, wenn die Bescheinigung der Zwischenprüfung abgeholt werden kann. Zur Abholung stehen Ihnen die Öffnungszeiten unseres Infozentrums zur Verfügung, so kann eine längere Wartezeit in der Regel vermieden werden.

Die Zwischenprüfung ist übrigens Zulassungsvoraussetzung für Ihre Wissenschaftliche Hausarbeit – bitte bedenken Sie dies in Ihrer Planung.

Alle weiteren Infos und Kontakt zum ZPL online unter:

http://www.uni-frankfurt.de/62156147/040_Pruefungsamt-Lehramt